

Richtlinien der Stadt Nortorf zur Vereinsförderung

Die Stadt Nortorf fördert die örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen finanziell in Anerkennung an die vielfältigen Leistungen, die die Vereine, Verbände und Organisationen vor allem auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit, der Beteiligung und Unterstützung bei öffentlichen Veranstaltungen, usw. für die Stadt Nortorf erbringen. Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nortorf hat in der Sitzung am 29.08.2011 folgende Förderrichtlinien beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Gefördert werden grundsätzlich alle Vereine, Verbände und Organisationen, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, sowie des Kultur- und Sozialwesens tätig sind und ihren Sitz im Stadtgebiet Nortorf haben.
- (2) Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Vereine, Verbände und Organisationen nachweisen können, dass sie von ihren Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben und sie diese Richtlinien auch anerkennen.
- (3) Die finanzielle Förderung der Vereine, Verbände und Organisationen in der Stadt Nortorf ist nur im Rahmen der über den Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel möglich. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können von dem zuständigen Ausschuss jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

§ 2

Förderbeträge

- (1) Die örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt gefördert:

1. Jugendförderung

- 1.1 Gefördert werden Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 1.2 Sie müssen entweder selbst oder über eine Familienmitgliedschaft Mitglied des Vereins sein.
- 1.3 Die Förderung wird nur für die Kinder / Jugendlichen gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Nortorf bzw. einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Nortorfer Land haben.
- 1.4 Die Förderung beträgt 10,00 € pro Kind bzw. Jugendlichen/Jahr.
- 1.5 Die Anträge müssen spätestens bis zum 31.07. des Vorjahres beim Amt Nortorfer Land eingereicht werden.
- 1.6 Die Vereine melden zum Stichtag 01. Juli des Vorjahres die Anzahl förderungsfähiger Kinder mit Geburtsdatum und Wohnsitz an das Amt Nortorfer Land. Nach entsprechender Prüfung des Wohnsitzes wird der entsprechende Betrag in den Haushaltsplan für das nächste Jahr eingestellt, aus dem dann die beantragte Zuwendung ohne weitere Verwendungsnachweise ausgezahlt wird.

2. regelmäßige Vereinsförderung

- 2.1 Die in der Förderungsliste unter Punkt I eingetragenen Vereine, Verbände und Organisationen erhalten einen Festbetrag als Zuschuss für ihre Aufwendungen.
- 2.2 Die Liste der Vereine, Verbände und Organisationen und die Höhe des Zuschusses werden jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen überprüft und ggf. aktualisiert.
- 2.3 Ein jährlicher Antrag ist nicht erforderlich.
- 2.4 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Nachweises über die Verwendung des Zuschusses für das vorangegangene Haushaltsjahr.

3. Allgemeine Förderung auf Antrag

- 3.1 Die Stadt Nortorf stellt jährlich einen Betrag für die Vereinsförderung auf Antrag zur Verfügung.
- 3.2 Aus diesem Etat erhalten die in der Förderungsliste unter Punkt II eingetragenen Vereine, Verbände und Organisationen auf Antrag einen Zuschuss für ihre nachweislich erhöhten Aufwendungen.
- 3.3 Die Liste der Vereine, Verbände und Organisationen wird jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen überprüft und ggf. aktualisiert.
- 3.4 Der Antrag mit Begründung ist bis zum 31.07. für das kommende Haushaltsjahr beim Amt Nortorfer Land zu stellen.
- 3.5 Über die jeweilige Höhe des Zuschusses entscheidet der zuständige Ausschuss.

4. Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 4.1 Die in der Förderungsliste unter Punkt III eingetragenen Vereine, Verbände und Organisationen, unabhängig von ihrem Sitz, erhalten den jeweiligen gültigen Mitgliedsbeitrag bzw. eine Spende.
- 4.2 Die Liste der Vereine, Verbände und Organisationen und die Höhe der Spende wird jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen überprüft und ggf. aktualisiert.

§ 3 Rückforderung

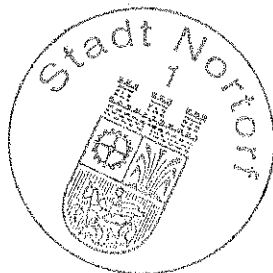
Werden Vereine, Verbände oder Organisationen, die Zuschüsse von der Stadt Nortorf erhalten, aufgelöst, ist dies unverzüglich schriftlich der Stadt Nortorf mitzuteilen. Die Stadt Nortorf behält sich die Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Stadt Nortorf zur Vereinsförderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nortorf, den 29.08.2011


Stadt Nortorf
(Der Bürgermeister)



Förderungsliste als Anlage zur Richtlinie der Stadt Nortorf zur Vereinsförderung:

I. (regelmäßige Vereinsförderung gem. § 2 Ziff. 2)

| | |
|---|------------------|
| ➤ Liedertafel Thienbüttel | (200,00 EURO) |
| ➤ Nortorfer Liedertafel von 1844 | (200,00 EURO) |
| ➤ Chor "TonArt" | (200,00 EURO) |
| ➤ Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft | (515,00 EURO) |
| ➤ Volkshochschule Nortorfer Ring e.V. | (15.000,00 EURO) |
| ➤ Seniorenrat der Stadt Nortorf | (4.000,00 EURO) |

II. (Allgemeine Förderung auf Antrag gem. § 2 Ziff. 3)

- Postgeschichtliche Sammlung Nortorf und Nortorfer Land
- Förderverein Museum Nortorf e.V.
- Thienbüttler Vogelschießen
- Nordörper Volksgill
- Nortorfer Karnevalverein e.V.
- Pferdesport im Mittelpunkt e.V.
- Sportfischer-Verein Nortorf e.V.
- Nortorfer Spielgarde e.V.
- AWO Altengymnastik
- Verband Chr. Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm von Acken in Nortorf (VCP)
- Geflügelzuchtverein Nortorf und Umgebung
- TuS Nortorf von 1859 e.V.
- Verein der Ost- und Westpreußen und Schlesier
- Pommersche Landsmannschaft

III. (Mitgliedsbeiträge und Spenden gem. § 2 Ziff. 4)

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Schule Gravenstein
- Volksbund Deutscher Kriegsgräbervorsorge
- Müttergenesungswerk
- Weihnachtshilfswerk